

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Mit E-Mail

BA - V/4 (Wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Martina Winkler-Unger, MA
Sachbearbeiterin

martina.winkler-unger@bka.gv.at
+43 1 531 15-203937
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.611.429

Ihr Zeichen: 2021-0.326.022-1-A

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert
wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Dennoch sollte die Novelle auch zum Anlass genommen werden, die im Text des geltenden Schifffahrtsgesetzes enthaltenen veralteten Ministerialbezeichnungen auch mit entsprechenden Novellierungsanordnungen durchgängig formell anzupassen (zB § 23 Abs. 1, § 37, § 38 etc.).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Am Beginn des Texts des neu gefassten Abs. 4 sollte auch die Absatzbezeichnung „(4)“ ergänzt werden.

Zu Z 5 ua. (§ 2 Z 15):

Zur Verweisung auf ÖNORMEN wird auf das Rundschreiben GZ BKA-601.423/0002-V/2/2016 hingewiesen.

Das erstmalige Zitat der Sportboot-Richtlinie sollten entsprechend Rz. 53 des EU-Addendums gestaltet werden, zumal die dzt. Definition in § 2 Z 44 (allerdings mit Verweis auf eine mittlerweile aufgehobene Richtlinie) entfallen soll („Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 90“).

Zu Z 7 (§ 2 Z 32):

Bei einer Gliederung mit Buchstaben sollte eine schließende Klammer (kein Punkt) verwendet werden („a) ...“, „b) ...“ etc.; vgl. Pkt. 1.1.2 der Layout-Richtlinien; so auch in § 2 Z 46 und 47 soweit § 141 Abs. 1 Z 2).

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 2d):

Der Wortsinn des im Entwurf vorliegenden Gesetzestexts „[ist] zulässig, dass höchstens die Hälfte der Anzahl der Lehrpersonen das 16. Lebensjahr vollendet hat“ scheint auch andere Auslegungen zuzulassen als der Wortsinn der Erläuterungen zum Ausdruck bringt, wonach auch die „Hilfslehrenden“ das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen.

Zu Z 11 (§ 14):

Die Novellierungsanordnung sollte auch zum Ausdruck bringen, dass die Überschrift geändert wird („§ 14 samt Überschrift lautet:“).

Zu Z 16 (§ 42 Abs. 2 Z 3):

Da im geltenden § 42 Abs. 2 Z 3 zwei Verweisungen enthalten sind, wäre eine Novellierungsanordnung wie: „... wird der Verweis „(§ 6 Abs. 2 und 4)“ durch den Verweis „(§ 6 Abs. 5)“ ersetzt“ präziser.

Zu Z 17 (§ 49 Abs. 1 Z 7):

Das geltenden Schifffahrtsgesetz wie auch die im Entwurf vorliegende Novelle enthalten zahlreiche Verweisungen auf andere Bundesgesetz, die jeweils den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ enthalten. Im Sinne der LRL 62 wird zur Erwägung gestellt, eine generelle Verweisungsbestimmung vorzusehen (zB nach dem Muster: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“).

Hingegen sollten dynamische Verweisungen auf Akte anderer Normsetzungsautoritäten, wie zB in Z 22 (§ 88 Abs. 5) oder § 117 Abs. 2 Z 5, grundsätzlich unterbleiben (vgl. LRL 63).

Zu Z 18 (§ 76 Abs. 3c):

Es sollte wohl lauten: „Auf Grund der Anzeige eines Schifffahrtsbetriebes gemäß Abs. 3a oder Abs. 3b...“, da diese Anzeigen nicht kumulativ erfolgen müssen sondern alternativ erfolgen können.

Zu Z 26 (7. Teil) und Z 28

Im Sinne der LRL 126 wird zur Erwägung gestellt, auf eine Nachnummerierung der §§ 148a ff zu verzichten und stattdessen einige der Paragraphen des neu erlassenen 7. Teiles durch einen nachgestellten Buchstaben zu bezeichnen (zB § 147a, § 147b, § 147c etc.).

Wird die Nachnummerierung beibehalten, wäre die Formatierung noch anzupassen. Folgende Novellierungstechnik erschiene dabei etwa klarer.

27. § 148a erhält die Bezeichnung „§ 157.“.

28. § 149 erhält die Bezeichnung „§ 158.“: folgender Abs. 16 wird angefügt:
„(16) ...“

29. Die §§ 150 bis 152 erhalten die Bezeichnung „§ 159.“, „§ 160.“ und „§ 161.“.

30. § 152a erhält die Bezeichnung „§ 162.“; die Z 1 und Z 4 entfallen; folgende Z 8 und Z 9 werden angefügt:

„8. ...

9. ...“

31. § 153 erhält die Bezeichnung „§ 163.“; Abs. 3 lautet:

„(3) ...“

32. § 163(neu) Abs. 5 lautet:

„(5) ...“

Zu Z 26 (§ 128):

Nach der LRL 36 sollte der Ausdruck „Bundesministerium“ nur dann verwendet werden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist.

Zu Z 26 (§ 135):

Auf ein Schreibversehen in § 135 Abs. 8 wird hingewiesen: „... über ein dem ... Berechtigungsumfang ... entsprechendes Befähigungszeugnis ... verfügen“.

Zu Z 26 (§ 136):

Auf ein Schreibversehen in § 136 Abs. 1 wird hingewiesen. Es sollte wohl lauten: „...sowie um eine besondere Berechtigung gemäß § 120 Abs. 1 bewerben, haben entsprechend ... ein Prüfungstaxe zu entrichten“.

Zu Z 26 (§ 139):

Es wird angeregt, entweder § 139 spezifischer hinsichtlich der erfassten Simulatoren zu formulieren oder in § 2 eine Definition für Simulatoren aufzunehmen, die umschreibt, welche Systeme und Gerätschaften als Simulatoren im Sinne des Schiffahrtsgesetzes gelten und daher zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken zugelassen werden (gemeint sind laut den Erläuterungen offenbar Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren im Sinne des Anhangs III der delegierten Richtlinie (EU) 2020/12).

In § 139 Abs. 4 sollte es einheitlich mit der Schreibweise in § 138 Abs. 5 lauten: „Europäischen Kommission“.

Zu Z 26 (§ 147 Abs. 3):

Auf ein Schreibversehen in § 147 Abs. 3 zweite Zeile wird hingewiesen. Der Beistrich nach dem Wort „die“ sollte hinter das daran anschließende Wort „Person“ verschoben werden.

Zu § 151:

In der ersten Zeile sollte es lauten: „Personen, die...“.

III. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Auf Seite 3 sollte es im dritten Satz lauten: „Darüber hinaus dient die Datenbank ...“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Z 15:**

Der zweite Satz sollte entfallen (im Entwurf erfolgt keine Neuformulierung des dritten Satzes).

Zu § 138:

Auf Seite 11 sollte es im 4. Absatz lauten: „Um das Register von obsoleten Eintragungen frei zu halten, ...“

Zu § 145:

In der zweiten Zeile sollte es lauten: ... „die zitierten Richtlinien ...“.

Zu § 150:

Im vierten Absatz wäre jeweils die Bezeichnung „§ 124 ...“ durch die Bezeichnung „§ 127 ...“ zu ersetzen.

Zu § 154:

In der zweiten Zeile sollte es lauten: „von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister“.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Bei den Änderungen des Inhaltsverzeichnisses fehlen die Einträge zu § 14, § 30 und § 36 (vgl. Z 1 des Entwurfs) sowie die Überschrift in den beiden Spalten zum 7. Teil („Geltende Fassung“: *Schiffsführung*, „Vorgeschlagene Fassung“: *Schiffsführung und Qualifikationen*).

Bei § 2 Z 15 fehlt die Hervorhebung in der Spalte „Geltende Fassung“.

Die in der Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ im RIS ausgewiesenen Anmerkungen der RIS-Redaktion zur (nicht authentischen) konsolidierten Fassung des Schifffahrtsgesetzes (wie zB „§ ... aufgehoben durch ...“) sollten sowohl in der Spalte „Geltende Fassung“ als auch in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ entfallen (vgl. zB. Inhaltsverzeichnis zu §§ 134, 152a, 140-148, 162 etc.).

In der Spalte „vorgeschlagene Fassung“ wäre der Text der Überschrift zu § 14 anzupassen („Beitrag zur Gewässerreinigung“).

Die Erläuterungen zum 7. Teil bringen öfters zum Ausdruck, dass bereits geltende Bestimmungen unverändert übernommen werden. Daher sollte erwogen werden, die Textgegenüberstellung hinsichtlich des 7. Teiles zu ergänzen.

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen 4 (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Oktober 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt